

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 30. Dezember

1885.

Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung enthält
unter
Nr. 9101 die Verordnung, betreffend die Wahlen der
Mitglieder des Landes-Eisenbahnrats durch die
Bezirks-Eisenbahnräthe. Vom 9. Dezember 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 1 der periodischen Druckschrift: „Freie Presse für Berg und Mark. Organ für das werktätige Volk“, datirt Elberfeld-Barmen, 1. Dezember 1885, Verlag von Wilhelm Schöllgens in Barmen, Redakteur Ferdinand Gilles in Elberfeld, sowie das fernere Er scheinen des genannten Blattes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde unter dem heutigen Tage verboten worden.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Noon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Austausch von Postpacketen mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Januar 1886 ab wird ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, bis zum Gewicht von 8 Kilogr., mit der Postverwaltung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland eingerichtet, an welchem auf Deutscher wie auf Britischer Seite sämtliche Postanstalten teilnehmen.

Die Beförderung der Postpackete erfolgt nach Bestimmung der Absender entweder auf dem direkten See wege über Hamburg oder Bremen oder auf dem Wege durch Belgien.

Das im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für Packete aus Deutschland:

1. für den Weg über Hamburg oder Bremen:

a) für ein Paket bis einschließlich

1 kg 1 M.

b) für ein Paket über 1 kg bis

einschließlich 3 kg 1 = 50 ;

Ausgegeben in Marienwerder am 31. Dezember 1885.

2. für den Weg über Belgien:

a) für ein Paket bis einschließlich

1 kg 1 M. 30 ;

b) für ein Paket über 1 kg bis

einschließlich 3 kg 1 = 70 =

Den Postpacketen nach Großbritannien und Irland müssen bei der Leitung über Hamburg bzw. Bremen zwei Zoll-Inhaltserklärungen in deutscher Sprache, bei der Leitung über Belgien drei Zoll-Inhaltserklärungen in deutscher oder französischer Sprache beigegeben werden.

Über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 20. Dezember 1885.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

3) Bekanntmachung.

Zwischen Deutschland und Hawaii ist ein Postanweisungsverkehr für Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars, unter Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, eingerichtet worden, welcher sofort ins Leben tritt. In Deutschland ist für die Einzahlung das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Postanweisungsformular zu verwenden. Der Betrag der Zahlung ist auf der Postanweisung in der Dollarwährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung zu entrichtenden Betrag wird durch die Aufgabepostanstalt bewirkt. Für die Überweisung der Beträge an die Postverwaltung der Vereinigten Staaten ist die Gebühr vom Absender im Voraus zu entrichten; diese beträgt, wie im Postanweisungsverkehr mit diesen Staaten selbst, 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Die Gebühr für die weitere Übermittlung nach Hawaii wird den Empfängern angerechnet; seitens der Postverwaltung der Vereinigten Staaten wird hierbei eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ Prozent des Betrages in Ansatz gebracht. Über die sonstigen Bedingungen, insbesondere auch über die in Hawaii an dem Austausch von Postanweisungen teilnehmenden Postorte ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 16. Dezember 1885.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

4) Bekanntmachung.

Von den in der 1. Verlosung gezogenen, durch unsere Bekanntmachung vom 17. September 1884 zur unbaren Einlösung am 1. Januar 1885 gefündigten

8271 Stück 3½ prozentigen Staatschuldscheinen des Jahres 1842 sind die in der anliegenden Restantenliste aufgeführten 1104 Stück auch bis jetzt noch nicht der Staatschulden-Tilgungsklasse zur Einlösung vorgelegt worden. Die Besitzer dieser Scheine werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung derselben mit dem 1. Januar d. J. aufgehört hat und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 10. Dezember 1885.

Königliche Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Mit Führung der Kirchenbücher bei der katholischen Pfarrei Prust, Kreis Tuchel, ist der Vikar Bladislaus Reymann daselbst beauftragt.

Gefüche um Ertheilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

Marienwerder, den 21. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlass vom 15. Dezember cr. dem landwirtschaftlichen Verein zu Schlochau die Erlaubniß ertheilt,

9) Nachdem die Rechnung unserer Haupt-Kasse über die Verwaltung der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Marienwerder für das Rechnungsjahr 1. April 1884/85 sowohl von uns als auch von dem Kuratorium revidirt, die Erinnerungen dagegen erledigt und die Rechnungslegerin entlastet ist, wird die Rechnung in ihren Hauptergebnissen gemäß § 33 des Statuts vom 23. Mai 1885 nachstehend veröffentlicht:

A. Einnahme.

	I st = Einnahme.							
	Pfandbriefe.		Privat-Obligationen.		Baar.		Rest.	
	M.	s	M.	s	M.	s	M.	s
1. Eintrittsgelder	3195	55	99	05
2. Stellenbeiträge	29556	57	99	05
3. Gemeindebeiträge	22078	63	7	—
4. Gehaltsverbesserungsgelder	7527	68	1567	33
5. Heirathsgelder	12	—	—	—
6. Sonstige dauernde Jahreseinnahmen	36	—	26	—
7. Kapitalzinsen aller Art	13000	—	230812	17	11223	46	—	—
8. Einmalige Einnahmen	13483	68	—	—
9. Zuschuß aus der Staatskasse	27279	13	—	—
Summa der Einnahme	13000	—	230812	17	114392	70	1798	43

B. Ausgabe.

	I st = Ausgabe.							
	Pfandbriefe.		Privat-Obligationen.		Baar.		Reste.	
	M.	s	M.	s	M.	s	M.	s
1. Verwaltungskosten	197	10	—	—
2. Pensionen	100592	46	23	52
3. sonstige Ausgaben	13000	—	1100	33	18603	14	—	—
Summa der Ausgabe	13000	—	1100	33	114392	70	23	52

C. Ausgleich.

Die Einnahme beträgt
Die Ausgabe beträgt

Mithin Bestand . . .

	Pfandbriefe.		Privat- Obligationen.		Baar.	
	M.	s	M.	s	M.	s
Die Einnahme beträgt	13000	—	230812	17	114392	17
Die Ausgabe beträgt	13000	—	1100	33	114392	17
Mithin Bestand . . .	—	—	229711	84	—	—

Marienwerder, den 17. Dezember 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Bekanntmachung.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 12. November d. J. Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke beschlossen hat, welche an die Stelle der durch Beschluß des Bundesrates vom 6. Dezember 1883 genehmigten Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke, als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation treten und bei den Ammittenen der Verwaltung der indirekten Steuern eingesehen werden können.

Danzig, den 17. Dezember 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

11) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Moriz Duba, Schloßergeselle, geb. am 12. März 1855 zu Salesel, Bezirk Böhmisches Leipa, ortsangehörig in Ketteu, Bezirk Reichenberg, Böhmen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, Unterschlagung und Betrugs (2 Jahre Buchthaus laut Erkenntniß vom 6. November 1883), von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 24. Oktober d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Franz Krehlit, Müller, geb. am 1. Dezember 1862 zu Brünn, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns, Annahme eines falschen Namens und Gebrauchs eines falschen Alters, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 13. November d. J.

3. Anton Nužicka, Schuhmachergeselle, geboren am 6. Januar 1852 zu Dřevohostice, Bezirk Holleschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 9. November d. J.

4. Louis Faicet, Arbeiter, geboren am 21. Juli 1849 zu Rio de Janeiro, Brasilien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 9. November d. J.

5. Franz Seraph Wenninger, Kellner, geboren am

27. September 1857 zu Radlbrunn, Niederösterreich, ortsangehörig in Glaubendorf, Bezirk Oberhollabrunn, ebendaselbst, wegen Landstreichens, Führung gefälschter Legitimationspapiere und Angabe eines falschen Namens, von dem Stadtmaistrat Kaufbeuren, Bayern, vom 23. Oktober d. J.
6. Josef Pöhner, Fleischer, geboren am 7. März 1850 zu Engelhaus, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig in Neudek, ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Sonthofen, vom 2. November d. J.
7. Alexander Padzertka, Kellner, geb. am 23. Februar 1862 zu Wien, Österreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Schrobenhausen, vom 5. November d. J.
8. Emil Sedelmayer, Spengler, geb. am 29. November 1829 zu Nantes, Frankreich, ebend. ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 11. November d. J.
9. Vincenz Horwath, Uhrmacher, geb. am 18. September 1868 zu Bisserden, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 11. November d. J.
10. Josef Sottili, Mechaniker, geboren am 4. September 1862 zu Livorno, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 21. Oktober d. J.
11. Theophil Schreier, Tagner, geb. am 3. Mai 1862 zu Niedergerlafingen, Kanton Solothurn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. Oktober d. J.
12. Franz Bincroin, Spengler, geb. am 23. März 1864 zu Gmunden, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 31. Oktober d. J.
- Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
1. Marie Alexandrowna Werner, geborene Iwanoff, angeblich Näherin, geboren am 16. Juli 1844 zu Moskau, Russland, ebendaselbst ortsangehörig, wegen versuchten Betruges und Landstreichens, von

- dem Königlich preuß. Regierungs-Präidenten zu Stettin, vom 19. November d. J.
2. Johann Holasel (Holaczek), Schuhmachergeselle, geboren am 11. März 1859 zu Libecina, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 7. November d. J.
 3. Karl Flassig, Kellner, geboren am 3. September 1859 zu Hohenploß, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. November d. J.
 4. Franz Görlich, Bäcker geselle, geb. am 1. April 1866 zu Neimiesen, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsfähig in Kohlsdorf, ebendaselbst, wegen Vergehen gegen § 136 d. R.-St.-G.-B. und Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 4. November d. J.
 5. Josef Jurda, Drahtbindler, ca. 55 Jahre alt, geb. in Niedusz (Neustadt), Komitat Trentschin, Ungarn, wegen Landstreichens und Führung eines falschen Namens, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 9. November d. J.
 6. Antoni Wynants (Wynands), Seemann, geb. am 2. Februar 1835 zu Rotterdam, Niederlande, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück, vom 19. August d. J.
 7. Gerhard van der Driesche, Cigarrenmacher, 21 Jahre alt, geb. in Arnheim, Niederlande, ebendaselbst ortsfähig, wegen Diebstahls und Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Coblenz, vom 13. November d. J.
 8. a) Kaspar Dvorak, Bäcker geselle, geboren am 6. Januar 1860 zu Wilhelmau, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ebendaselbst ortsfähig, b) Barbara Machotka, Fleischhauersfrau, geb. 1839 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsfähig, c) Maria Machotka, unverehelicht, ca. 18 Jahre alt, geb. und ortsfähig zu Wilhelmau, d) Maria Ambrosch, Harfenspielerin, geb. im Juni 1866 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsfähig, e) Maria Petka (Peksova), Tagelöhnerin, 46 Jahre alt, geb. und ortsfähig zu Wilhelmau, f) Maria Petka (Peksova), Tagelöhnerin, geb. 1866 zu Wilhelmau, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 16. Oktober d. J.
 9. Jakob Schönberger, Schlosser, geboren am 2. Januar 1854 zu Zürich, Schweiz, ortsfähig in Fischenthal, Kanton Zürich, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Speyer, vom 4. November d. J.
 10. Isidor Linde, Polytechniker, geb. am 5. Januar 1861 zu Rydzani, Gouvernement Kowno, Russland, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern, vom 13. November d. J.
 11. Josef Laubacher, Kommiss, geb. am 5. Dezember 1861 zu Muri, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Darmstadt, vom 9. November d. J.
 12. Marie Grammont Levasse Antoniasse, ohne Stand, 70 Jahre alt, geb. zu Sourigrandi, Spanien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 20. November d. J.
 13. Julius Lesage, Wagner, geb. am 1. März 1865 zu Clermont, Frankreich, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. Oktober d. J.
 14. Karoline Erny, Fabrikarbeiterin, geb. am 11. Januar 1855 zu Niedergösgen, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. Oktober d. J.
 15. Anatol Duenet, Erdarbeiter, geb. am 20. Mai 1860 zu Juvigny, Departement Aisne, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 7. November d. J.
 16. Viktor Husson, Korbmacher, geb. am 30. Juni 1861 zu Bacearat, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 7. November d. J.
 17. Josef Cella, Erdarbeiter, geb. am 21. Juni 1847 zu Cegio Magiore, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. November d. J.
 18. Theobald Kirchmeyer, Fuhrmann, geboren am 14. Mai 1828 zu Thann, Elsass, durch Option Franzose, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. November d. J.
- Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
1. Heinrich Meier, Müller geselle, geb. am 29. Dezember 1843 zu Neerach, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 30. November d. J.
 2. Josef Bernstein, Konditor, 37 Jahre alt, geb. und ortsfähig in Simno, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 1. Dezember d. J.
 3. Ludwig Östermann, Handlungskommiss, geboren am 26. Februar 1838 zu Haida, Bezirk Böhmisches Leipa, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 1. Dezember d. J.
 4. Johann Macha, Kaufmann, geb. am 16. Mai

- 1862 zu Schönberg, Bezirk Labor, Böhmen, eben-dasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 25. November d. J.
5. Hugo Reichel, Schlossergeselle, geb. am 28. November 1862 zu Spachendorf, Bezirk Freudenthal, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Spanhau, Bezirk Schönberg, Österreich, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimations-papiere, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 4. November d. J.
6. Josef Suschin, Drahtbinder, geboren 1851 zu Roketniz, Bezirk Mesaritsch, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 16. November d. J.
7. Valentin Stefanka, Drahtbinder, geb. 1857 zu Rudinska, Bezirk Trentschin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 16. November d. J.
8. Martin Stefanka, Drahtbinder, geb. 1860 zu Rudinska, Bezirk Trentschin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 16. November d. J.
9. Peter Andreas Olsen, Schuhmacher, geboren am 18. März 1861 zu Christiansand, Norwegen, eben-dasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wieder-holten Rückfälle, von der Königl. preuß. Regierung zu Schleswig, vom 24. November d. J.
10. Alexander Konecki, Tischlergeselle, 22 Jahre alt, geb. zu Broclawek, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Aachen, vom 12. September d. J.
11. Franz Harant, Dienstknecht, 25 Jahre alt, geb. zu Philippshütte, Böhmen, ortsangehörig zu Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, ebendaselbst, wegen Landstreichens, Angabe eines falschen Namens und Führung eines falschen Zeugnisses, vom Stadtmagistrat Straubing, Bayern, vom 23. Oktober d. J.
12. Max Groß, Kellner, geb. am 12. Oktober 1855 zu Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, Angabe eines falschen Namens und Führung eines falschen Zeugnisses, von dem Stadtmagistrat Landshut, Bayern, vom 9. November d. J.
13. Antonie Sovelska, ledige Tagelöhnerin, 29 Jahre alt, geb. zu Blatna, Böhmen, ebendaselbst ortsan-gehörig, wegen Landstreichens und Uebertritung nach Artikel 45 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Eggentalen, vom 15. November d. J.
14. Josef Franta, Schneider, 50 Jahre alt, geb. zu Polin, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, Uebertritung in Bezug auf die öffentliche Reinlichkeit, vom Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern, vom 16. November d. J.
15. Heinrich Schneider, Schreiner, geb. am 4. Mai 1842 zu Langenbruck, Kanton Baselland, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. Oktober d. J.
16. Karl Emil Nyumann, Matrose, geb. am 24. Mai 1863 zu Oscarshain, Schweden, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 16. November d. J.
17. Alexander Anderson, Matrose, geb. am 13. April 1857 zu Helsingfors, Finnland, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 16. November d. J.
18. Josef Pfohl, Mechaniker, geb. am 10. August 1848 zu Thann, Elsaß, durch Option Franzose, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 19. November d. J.

12)

Personal-Chronik.

Die von dem Kreistage des Kreises Stuhm voll-zogene Wahl des Gutsbesitzers, Hauptmanns a. D. Philippsen zu Barlewitz, und des Rittergutsbesitzers Plehn zu Krastuden zu Kreisdeputirten auf eine fernere sechsjährige Amts dauer hat die Bestätigung des Herrn Oberpräsidenten erhalten.

Es sind im Kreise Dt. Krone ernannt: der Guts-besitzer Kemps zu Nederitz zum Amts vorsteher des Amtsbezirks Nederitz und der Mühlenbesitzer Hackbarth zu Bruchmühl (Doderlage) zum Stellvertreter desselben.

Dem Königlichen Forstassessor Born ist unter Ernennung zum Oberförster die durch den Tod des Königlichen Oberförsters Hempel erledigte Oberförster-stelle Königsbruch definitiv verliehen worden.

Der Kreishierarzt Karlsäkel zu Gründenz ist vom 1. Januar 1886 an in gleicher Eigenschaft nach Tuchel versetzt.

Die Wiederwahl des Brauerei-Besitzers Anton Krieger zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Dt. Krone ist bestätigt.

(Hierzu der Dössentliche Anzeiger Nr. 52.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Marienwerder.

Ministerium des Innern.

Den eingehesteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 21. Juni d. Js. aufgestellten „Revidirten Statuten“ der

**Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit“
zu Leipzig,**

welche an die Stelle der in der Generalversammlung vom 21. September 1884 festgestellten Revidirten Statuten treten, wird hierdurch die unter No. 1 der Conzeßion vom 13. August 1875 vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 3. Juli 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.

A u s z u g

aus dem vormaligen Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig, nunmehr fortgeführt vom Königlichen Amtsgericht Leipzig. Band I. Seite 183.

Fol. 20.

Die Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit“ zu Leipzig betr.

3. December 1884. An Stelle der unter No. 1 bezeichneten, außer Kraft getretenen Statuten sammt Nachträgen, treten die in der Generalversammlung vom 21. September 1884 festgestellten Revidirten Statuten vom 28. November 1884, laut Anzeigen vom 10. October und 1. December 1884.

Spec. Acten Bl. 76 f.

Extrahirt den 3. December 1884.

Königliches Amtsgericht Leipzig.

A u s z u g

aus dem vormaligen Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig, nunmehr fortgeführt vom Königlichen Amtsgericht Leipzig. Band I. Seite 184.

Fol. 20.

Die Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit“ zu Leipzig betr.
Name bei 4: Revidirte Statuten,

f. No. 5.

5, ad No. 4. 24. Juni 1885. An Stelle der unter No. 4 bezeichneten, außer Gültigkeit getretenen Statuten treten die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Juni 1885 festgestellten revidirten Statuten vom 22. Juni 1885, laut Anzeige vom nämlichen Tage.

Spec. Acten Bl. 151 f.

Extrahirt den 24. Juni 1885.

Königliches Amtsgericht Leipzig.

Act. Georgi.
Genossch.-Neg.

Allgemeine Bestimmungen.

S. 1. Die bereits seit 1855 unter dem Namen „Leipziger Krankenfasse“ bestandene und laut Bestätigungs-Decret des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 6. April 1861 unter der Firma:

Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungs-gesellschaft „Gegenseitigkeit“

fortbestehende Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit, hat ihren Sitz in Leipzig und regelt ihre Geschäftstätigkeit nach Maßgabe der nachstehenden revidirten Statuten.

S. 2. Die Thätigkeit der Gesellschaft ist auf Abschluß von Versicherungsverträgen sowohl mit einzelnen Personen als auch ganzen Gesellschaften gerichtet, wonach sie

- 1) im Falle des Todes oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters einer versicherten Person, ein Capital,
- 2) im Falle der Erkrankung einer versicherten Person, ein wöchentliches Krankengeld,
- 3) im Falle der Invalidität einer versicherten Person, eine Leibrente zu zahlen hat.

Diese Verträge können sowohl auf Lebenszeit, als auch auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen werden.

S. 3. Mitglied der Gesellschaft ist, wer sich durch eine oder durch zwei oder durch alle drei der §. 2 genannten Arten versichert hat und in Deutschland wohnt.

S. 4. Die für die verschiedenen Versicherungskarten zu zahlenden Prämien (Beiträge) sind unter Annahme der in Beilage A angeführten Sterblichkeitsstafel, Krankheitsdauer- und Invaliditätsdauerbedingtheit, sowie eines Zinsfußes von $3\frac{1}{2}$ Prozent und einer Minimalerhöhung der normalen terminischen Prämien von 5 Prozent nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung durch einen vereideten Sachverständigen festzustellen.

Alle terminischen Prämien (Beiträge) sind pränumerando an den im Versicherungsschein angegebenen Terminen zu entrichten.

S. 5. Die Rechnung der Gesellschaft, welche für die drei §. 2 genannten Versicherungskarten getrennt zu führen ist, wird mit dem 31. December jeden Jahres geschlossen und muß das Directorium diesen Abschluß spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres dem Ausschuß zur Prüfung und Justification zustellen.

Hierbei ist nicht blos eine kaufmännische Bilanz vorzunehmen, sondern auch nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Annahme der §. 4 genannten Grundzahlen durch einen vereideten Sachverständigen der Fonds (Reservefond) zu bestimmen, welcher zur Deckung der durch die abgeschlossenen Versicherungen übernommenen Verbindlichkeiten nothwendig vorhanden sein muß.

Durch Vergleichung dieses Reservefonds mit dem wirklichen Vermögen der Gesellschaft ist der Ueberschuß oder das Deficit des Geschäftes zu bestimmen.

S. 6. So lange ein Deficit besteht, sind die Theilhaber der betreffenden Versicherungskarte zu einem verhältnismäßig höheren Beitrage verpflichtet.

S. 7. Die Rückgabe der Ueberschüsse an die betreffenden, zu dieser Zeit noch bei der Gesellschaft Versicherten des jedesmaligen Versicherungsjahres muß erfolgen, sobald sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß das Geschäft erheblichen Schwankungen nicht mehr unterworfen ist und hat hierüber ein vom Directorium und

Ausschuß zu erwähnender vereideter Sachverständiger zu entscheiden. Doch darf eine Rückgabe dieser Ueberschüsse in keinem Falle bei der Lebensversicherung vor 5 Jahren
 - " Krankenversicherung " 10
 - " Invalidenversicherung " 15
 nach Abschluß der ersten Versicherung stattfinden.

Diejenigen Mitglieder, welche im Laufe des betreffenden Rechnungsjahrs mehr Krankengeld erhalten haben, als sie für die Krankenversicherung Prämien gezahlt, sind von der darauf bezüglichen Dividendenvertheilung ausgeschlossen.

S. 8. Die nicht zu nahe bevorstehenden Ausgaben zu verwendenden Gelder der Gesellschaft sind hypothekarisch oder in guten, erheblichen Courtschwankungen nicht unterliegenden Werthpapieren, oder sonst sicher anzulegen.

S. 9. Die Hauptcasse der Gesellschaft wird von dem Vorsitzenden des Directoriums, dem Vorsitzenden des Ausschusses und dem Castrer unter Verschluß gehalten.

S. 10. Jede Zahlung von der Gesellschaft oder an dieselbe ist in Reichswährung zu entrichten.

S. 11. Die Gesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person und ihren Gerichtsstand vor dem Amtsgerichte, bez. Landgerichte Leipzig.

Denjenigen Versicherten gegenüber, welche außerhalb Sachsen wohnen, gelten die von den betreffenden Regierungen zu erlassenden Vorschriften.

S. 12. Die administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe von Leipzig zu.

Es bleibt aber auch der Staatsregierung unbenommen, zur Ausübung ihres Oberaufsichtsrechtes einen Commissar zu bestellen, welcher berechtigt ist, von allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einficht der Bücher, Rechnungen u. s. w. oder sonst Kenntnis zu nehmen und den Generalversammlungen beizuwollen.

S. 13. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft an ihre Mitglieder und die sonst bei ihr versicherten Personen sind jedenfalls in der Königlichen Leipziger Zeitung, nach Ermessen des Directoriums auch in andern Blättern, und insofern sich an deren Nichtbeachtung Rechtsnachtheile knipsen, zweimal mit einer dagwischenliegenden monatlichen Frist zu bewirken und zwar dergestalt, daß der Termin, nach welchem der Rechtsnachtheil eintreten soll, zwei Monate nach der letzten Insertion in der Königlichen Leipziger Zeitung fallen muß. (Vergl. aber §. 28.)

S. 14. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§. 15—34 durch

- 1) ein Directorium und die von demselben anzustellenden Beamten, deren erster als Bureauchef den Titel „Bevollmächtigter“ führt,
- 2) einen Ausschuß und
- 3) die Generalversammlung

geleitet, beziehentlich geordnet.

Das Directorium sowohl als der Ausschuß und die einzelnen Mitglieder beider, ingleichen jeder Beamte der Gesellschaft ist für alle seine Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verantwortlich und ersatzpflichtig. Für gemeinsame Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen haften die schuldigen Mitglieder des Directoriums und Ausschusses solidarisch.

Ausschuß.

S. 15. Die Aufsicht über die Geschäftsführung führt ein Ausschuß, gebildet aus 15 männlichen Mitgliedern der Gesellschaft,

welche dispositionsberechtigt und in oder nicht weiter als eine Stunde von Leipzig wohnhaft sein müssen. Nicht wählbar sind diejenigen, denen der Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder nach den bestehenden Vorschriften entzogen werden könnte. Wer die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Ausschuss sofort auszuscheiden.

Die Ausschussmitglieder werden durch die Generalversammlung jedes auf drei Jahre gewählt und haben alljährlich fünf in der bisherigen Ordnung auszuscheiden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Scheidet ein Ausschussmitglied im Laufe des Jahres aus, so wählen die übrigen ein neues, das vollständig in die Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen eintritt.

§. 16. Der Ausschuss hat alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte zu wählen, sowie diejenigen zwei Mitglieder des Ausschusses zu bestimmen, welche nebst dem Vorsitzenden den engeren Ausschuss bilden.

§. 17. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Ausschusses sind:

- 1) das Directorium zu wählen und die Gesellschaft gegen dasselbe allenthalben zu vertreten, wo dies nicht in den Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist,
- 2) die Geschäftsführung und das Lassenwesen zu beaufsichtigen, und für Beobachtung der Statuten Sorge zu tragen,
- 3) die Gehalte und Remunerationen der Directorialmitglieder festzustellen und Cautionen zu bestimmen,
- 4) Beschwerden von Seiten der Mitglieder entgegen zu nehmen und darüber Erörterungen anzustellen,
- 5) die jährlichen Rechnungen zu prüfen,
- 6) dieselben zu justifizieren,
- 7) Directorialmitglieder wegen stattgehabter Pflichtverletzung nach Besinden zu suspendiren oder zu entlassen.

Mit Ausübung der unter 2, 5 und 6 genannten Pflichten kann der Ausschuss auch den engeren Ausschuss (§. 16) beauftragen.

§. 18. Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse müssen mindestens fünf Ausschussmitglieder gegenwärtig sein. In den Fällen des §. 17 Nr. 1, 3 und 7 ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Ausschussmitglieder erforderlich, um einen gültigen Beschluss fassen zu können. Der engere Ausschuss kann nur Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder desselben zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Das Directorium kann zu diesen Versammlungen eingeladen werden, hat aber dabei keine Stimme. Die Verhandlungen sind stets zu Protokoll zu nehmen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

Directorium.

§. 19. Das Directorium besteht aus sieben männlichen, bei der Gesellschaft wenigstens mit zwei der §. 2 genannten Versicherungsarten beteiligten und in Leipzig wohnhaften Mitgliedern, welche dispositionsberechtigt sein müssen. Nicht wählbar sind diejenigen denen der Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder nach den bestehenden Vorschriften entzogen werden könnte. Wer die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Directorium sofort auszuscheiden.

Die Directorialmitglieder werden vom Ausschuss jedes auf sieben Jahre gewählt und hat alljährlich eins in der bisherigen Ordnung auszuscheiden, welches wieder wählbar ist. Das Directorium

wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Jede im Directorium erledigte Stelle ist durch den Ausschuss sofort zu besetzen.

§. 20. Die Thätigkeit des Directoriums besteht

- 1) in der activen und passiven Vertretung der Gesellschaft nach Innen und nach Außen bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten; bei ersteren hat es die erkannten Eide Namens der Gesellschaft zu leisten;
- 2) in der Leitung der Bureauarbeiten (s. auch §. 5) und Verwaltung des Vermögens;
- 3) in der Annahme und Zurückweisung von Versicherungsanträgen und Feststellung der Prämien nach den §. 4 enthaltenen Vorschriften;
- 4) in der Abschließung und Zurückziehung, beziehentlich Kündigung von Rückversicherungen und Rückversicherungsverträgen;
- 5) in der Anstellung der Beamten der Gesellschaft und Ertheilung der Instruction an dieselben.

§. 21. Das Directorium versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse müssen mindestens vier Mitglieder zugegen sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen sind Protokolle abzufassen.

§. 22. Alle vom Directorium ausgehenden Urkunden, als Pollicen, Contracte u. a. müssen, sofern sie Gültigkeit haben sollen, vom Vorsitzenden des Directoriums, oder in dessen Behinderung vom Stellvertreter desselben, und einem anderen Mitgliede des Directoriums unterzeichnet und mit dem die in §. 1 genannte Firma enthaltenden Siegel der Gesellschaft bestiegelt oder abgestempelt sein.

Legitimation des Ausschusses und Directoriums.

§. 23. Nach jeder Wahl sind die Mitglieder des Ausschusses und Directoriums durch eine Bekanntmachung nach §. 13 namhaft zu machen. Einer weiteren Legitimation bedarf es nicht.

Agenten.

§. 24. Die Agenten werden vom Directorium bestellt und erhalten ihre Instructionen von demselben.

§. 25. Die Gesellschaft ist nur für instructionsgemäße Handlungen der Agenten verantwortlich.

Generalversammlung.

§. 26. Alljährlich spätestens im September wird eine vom Directorium einzuberuhende Generalversammlung abgehalten.

§. 27. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen

- 1) auf Beschluss des Directoriums,
- 2) auf Beschluss des Ausschusses,
- 3) auf Antrag von zwanzig volljährigen männlichen Mitgliedern der Gesellschaft (§. 3).

Im letzteren Falle ist dieser Antrag schriftlich unter Angabe des Grundes von allen zwanzig Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet beim Directorium einzureichen und zur Deckung der durch die außerordentliche Generalversammlung entstehenden Kosten eine Caution von fünfundvierzig Mark zu hinterlegen. Darüber, ob letztere Summe den Antragstellern zurückzugeben ist, entscheidet die außerordentliche Generalversammlung selbst.

§. 28. Die Einladung zu allen Generalversammlungen erfolgt zweimal in der Königlichen Leipziger Zeitung wie auch im Leipziger Tageblatte und im Dorfanziger unter Angabe der Tagesordnung und des Locals. Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung muß wenigstens ein Zeitraum von 7 Tagen liegen.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt mit Ausnahme der §. 29 und §. 30 genannten Fälle, der Vorsitzende des Directoriums oder in dessen Behinderungsfalle ein für den einzelnen Fall vom Directorium zu wählendes Mitglied derselben.

§. 29. Wird eine Generalversammlung auf Beschuß des Ausschusses einberufen, so hat die Einladung durch den Ausschuß zu erfolgen, dessen Vorsitzender oder ein anderes vom Ausschuß zu wählendes Ausschußmitglied den Vorsitz zu führen hat.

§. 30. Wird dem in §. 27 unter Nr. 3 gestellten Antrage weder vom Directorium noch Ausschüsse entsprochen, oder soll in einer Generalversammlung über eine gegen Directorium und Ausschuß zusammen zu erhebende Klage Beschuß gefaßt werden, so haben sich die Antragsteller an das Königliche Ministerium des Innern mit dem Antrage um Bestellung eines Commissars zu wenden, welchem letzteren sowohl die Berufung der Generalversammlung als auch der Vorsitz in derselben zusteht.

§. 31. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle männlichen volljährigen Mitglieder der Gesellschaft (§. 3) berechtigt. Beim Eintritt haben sie sich durch ihre Police und die lezte Beitragsquittung unter Berücksichtigung der §. 40 gestatteten Frist zu legitimiren.

§. 32. Die Art der Abstimmung in den Generalversammlungen bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Nur bei Wahlen wird stets durch Stimmzettel abgestimmt. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht gestattet.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich und entscheidet, wenn mehrere Personen gleichviel Stimmen erhalten haben, das Los.

Die von der Generalversammlung statutengemäß gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§. 33. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören

- 1) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses,
- 2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungsablegung,
- 3) Beslußfassung über Beschwerden gegen den Ausschuß,
- 4) Berathung über alle vom Directorium oder durch dieses an die Generalversammlung gebrachten Gegenstände,
- 5) alle von zwanzig männlichen und volljährigen Gesellschaftsmitgliedern gestellten Anträge, welche schriftlich und der-
gestalt rechtzeitig anzumelden sind, daß sie noch in der ersten Einladung zur Generalversammlung erwähnt werden können,
- 6) Änderung der Statuten,
- 7) Auflösung der Gesellschaft.

§. 34. Die Generalversammlung kann nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche auf der in der Einladung veröffentlichten Tagesordnung gestanden haben.

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen ohne Unterschied ist ein Protokoll von einem öffentlichen Notar aufzunehmen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§. 35. Die Anmeldung zur Versicherung geschieht durch Einreichung des vom Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnenden Formulars, womit derselbe die selbst abgegebene, gewissenhafte und wahrheitsgetreue Beantwortung der in demselben enthaltenen Fragen beurkundet. Das dergestalt vollzogene Formular hat als Grundlage und ergänzender Bestandtheil für den Versicherungsvertrag zu gelten.

Bei Einreichung des vollzogenen Formulars ist vom Antragsteller gleichzeitig das nach §. 53, 61 oder 70 bestimmte Eintrittsgeld zu hinterlegen. Wird der Antrag vom Directorium zurückgewiesen, so wird ihm der deponierte Betrag ohne Abzug zurückgegeben, andernfalls verbleibt er der Gesellschaft.

§. 36. Das Directorium kann entweder vor Annahme der Versicherung oder vor Auszahlung irgend einer Versicherungssumme oder Rückaußensumme oder wenn es ihm sonst erforderlich scheint, einen legalen Altersnachweis verlangen.

§. 37. Nachversicherungen werden mit Ausnahme der in §. 60 Absatz 3 gedachten Fälle wie neue Versicherungen behandelt. Bei Verminderung einer Versicherung wird der nach §. 5 den vom Versicherten bezahlten Prämien entsprechende Theil des Reservefonds bei Feststellung des neuen Beitrags mit in Anrechnung gebracht, oder wenn die Versicherung bereits drei Jahre bestanden, auf Wunsch des Versicherten $\frac{2}{3}$ der auf die Verminderungssumme entfallenden Reserve zurückgezahlt.

§. 38. Findet die Annahme der Versicherung statt, so erhält die betreffende Person einen Versicherungsschein (Police). Die Versicherung tritt aber erst nach Zahlung der ersten Prämie in Kraft.

Durch Annahme des Versicherungsscheines bekennst der Versicherte sich stillschweigend als einverstanden mit allen Bestimmungen dieser Statuten und verzichtet vorkommenden Falles auf die Ausrede des Nichtgewußthabens.

Wird die Annahme abgelehnt, so ist das Directorium nicht gehalten, die Gründe dafür anzugeben.

§. 39. Hat ein Versicherter die im Versicherungsantrage vorgelegten Fragen wahrheitswidrig beantwortet, oder hat er sonst während des Bestehens seiner Versicherung absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die Gesellschaft benachtheilt, so ist das Directorium, auch wenn der Versicherte noch keine Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat, berechtigt, einzelne oder alle seine Versicherungen für ungültig zu erklären, wovon es den Betreffenden zu benachrichtigen hat.

Erhebt der Betheiligte gegen solchen Beschuß des Directoriums binnen 4 Wochen von Buzertigung desselben gerechnet keine Klage (§. 11), so begiebt er sich aller seiner Ansprüche. Hat ein Versicherter auf Grund falscher Angaben oder Unterlassungen, welche auf Firthum oder Unkenntniß beruhen, zu hohe Zahlungen geleistet, so hat die Gesellschaft das zuviel Erhobene zurückzuverstatten.

§. 40. Die zu zahlenden Prämien (Beiträge) können zwei ganze Monate im Rückstande verbleiben. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Versicherung und damit jede daraus abzuleitende Forderung der betreffenden Person an die Gesellschaft.

§. 41. Wer 2 oder 3 der §. 2 genannten Versicherungen zu gleicher Zeit abschließt, hat von den nach §. 53, 61 und 70 zu zahlenden Eintrittsgeldern, wenn sie für jede Versicherung gleich viel betragen, nur das einfache, sonst aber jedesmal das höchste Eintrittsgeld zu zahlen.

§. 42. Wer freiwillig eine Versicherung aufgibt, erhält, falls sie wenigstens drei Jahre lang bestanden hat, zwei Drittel seiner Reserve zurück, und zwar bei der Kranken- und Invalidenversicherung

abzüglich dessen, was er bereits als Krankengeld oder Rente empfangen hat, sowie überhaupt unter Abzug der etwa rückständig gelassenen Prämien.

Die Anzeige der freiwilligen Aufgabe muß aber noch vor Ablauf der §. 40 festgesetzten Frist stattfinden (§. §. 36).

§. 43. Wer in Seidenstrie tritt, oder seinen Wohnsitz außerhalb Deutschland verlegt, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, es sei denn, daß das Directorium gleichwohl den Fortbestand der Versicherung genehmigt; ist letzteres nicht der Fall, so wird der Versicherte, wenn seine Versicherung bereits 3 Jahre bestanden hat, wie ein freiwillig Ausscheidender behandelt (§. §. 42).

§. 44. Tendert ein Versicherter seinen Wohnsitz oder Beruf, so ist dies dem Directorium binnen zwei Monaten anzugeben. Erscheint eine Änderung der Art gefährlich für die Gesellschaft, so hat das Directorium zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Versicherung fortbestehen soll. Wird Auflösung der Versicherung nötig, so hat der Versicherte, falls seine Versicherung bereits drei Jahre bestanden, dieselben Ansprüche wie ein freiwillig Ausscheidender (§. §. 42).

§. 45. Beabsichtigt ein Versicherter Land- oder Seereisen in einen anderen Welttheil oder in außerdeutsche Gegenden, welche besonders unsicher oder epidemischen Krankheiten unterworfen sind, zu unternehmen, so hat er vorher dem Directorium Anzeige zu machen und sich mit demselben wegen der Bedingungen zu einigen, unter welchen die Versicherung fortbestehen kann. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande und wird in Folge dessen die Versicherung aufgelöst, so hat der Versicherte, sofern die Versicherung drei Jahre bestanden hat dieselben Ansprüche, wie ein freiwillig Ausscheidender (§. §. 42).

§. 46. Unterläßt der Versicherte die in den beiden vorhergehenden §§. vorgeschriebene Anzeige, so kann das Directorium die Versicherung für ungültig erklären und falls die Versicherung bereits drei Jahre bestanden hat, wie bei der freiwilligen Aufgabe einer Versicherung nach §. 42 verfahren.

§. 47. Wer Leben oder Gesundheit durch Hülfeleistung Notleidender, oder durch das Bestreben die gesetzliche Ordnung zu erhalten und wieder herzustellen verliert oder gefährdet, geht seiner Ansprüche an die Gesellschaft nicht verlustig.

§. 48. Wer auf widerrechtliche oder betrügerische Weise irgend eine Versicherungssumme von der Gesellschaft erhoben hat, ist gehalten, die empfangene Summe mit den üblichen Zinsen zurückzuerstatten.

§. 49. Vor Auszahlung jeder Versicherungssumme oder Rücklaufsumme oder der nach §. 7 zu vertheilenden Ueberschüsse werden restirende Prämien (Beiträge) in Abzug gebracht.

Wird eine derartige Summe drei Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so versäßt sie der Gesellschaft.

Im Falle beanstandeter Zahlung einer Versicherungs- oder Rücklaufsumme, findet eine Zinsvergütung nicht statt, ebenso wenig wie für verspätet abgehobene Dividendenbeträge.

§. 50. Ist der Versicherte Militär oder Militärbeamter, so wird die Versicherung von dem Tage an, mit welchem die Heeresabtheilung, zu der er gehört, mobil gemacht wird, suspendirt, tritt aber nach Beendigung seiner Theilnahme am Kriege unter Voraussetzung, daß der Gesundheitszustand des Versicherten nicht gelitten hat, wieder in Kraft und zwar gegen Entrichtung desjenigen Betrags, um welchen die Reserve seiner Versicherung während der Ruhezeit derselben gewachsen sein würde. Stirbt der Versicherte während der Suspension oder wird die Erneuerung der Versicherung vom Directorium abge-

lehnt, so wird die beim Eintritt der Suspension vorhandene und während der Dauer derselben mit 3½% verzinst Reserve zurückgewährt, bei der Kranken- und Invalidenversicherung abzüglich dessen, was er bereits als Krankengeld oder Invalidenrente empfangen hat.

Die Einführung der Kriegsversicherung gegen erhöhte Prämien bleibt eintretenden Fällen dem Ermessen des Directoriums vorbehalten,

Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung.

§. 51. Das zu versichernde Capital kann beliebig gewählt werden, nur muß die Summe durch 10 teilbar sein.

§. 52. Lebensversicherungen können je nach Wunsch des Antragstellers so abgeschlossen werden, daß das versicherte Capital entweder an eine bestimmte Person, oder auch an den Inhaber des Versicherungsscheines gezahlt werden soll. In der Police muß deutlich ausgesprochen werden, welcher dieser Fälle stattfinden soll.

Lautet die Police zu Gunsten einer dritten Person, so liegt für die Gesellschaft eine Verpflichtung gegen diese dritte Person vor Fälligkeit werden der Versicherungssumme nur dann vor, wenn diese dritte Person dem Directorium ihren Beitritt zu dem Versicherungsantrag durch eine amtlich beglaubigte Erklärung kund gegeben hat. So lange dies nicht geschehen, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Verlangen des Versicherungsnehmers auf Abänderung der Zahlungsbestimmung, Verminderung der Versicherungssumme, sowie Rücklauf oder Beleihung der Police jederzeit zu entsprechen.

§. 53. Als Eintrittsgeld (§. 41) ist zu zahlen für eine Versicherung

bis 300 Mark: 1 Mark

von über 300 Mark " 2000 " 4 "

" 2000 " für jede weiteren 1000 Mark: 2 Mark mehr

bis zum Höchstbetrag von 20 Mark.

§. 54. Nach erfolgtem Tode einer auf ihr Leben bei der Gesellschaft versicherten Person ist dem Directorium oder dem betreffenden Agenten möglichst bald Anzeige zu machen und ein ärztliches Attest über die Todesursache, beziehentlich über den Verlauf der letzten Krankheit, nach Besinden auch ein Todentschein beizubringen.

Das Directorium hat nach Eingang dieser Anzeige für den Fall des begründeten Verdachtes, der Versicherte könne früher eine falsche Angabe gemacht oder etwas Wesentliches anzugeben unterlassen haben, die Maßregeln zur Aufhellung dieses Verdachtes anzuordnen.

§. 55. Sind Bedenken nicht vorhanden, oder sind die aufgestellten vollständig erledigt, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme gegen Rückgabe des Versicherungsscheins und gegen Quittung auf dem Bureau der Gesellschaft und zwar bei Versicherungen bis zu 300 Mark in ungehilter Summe, bei höheren Versicherungssummen jedoch in der Weise, daß 300 Mark zunächst gezahlt werden, der Rest aber drei Monate nach Zahlung dieser ersten Rate.

Mehrere Versicherungen eines und derselben Versicherten gelten hierbei bezüglich der Versicherungssumme nur als eine Versicherung.

Wird die Auszahlung der Versicherungssumme vom Directorium verweigert und erhebt der Betreffende binnen 4 Wochen, von Zufertigung des Directorialbeschlusses an gerechnet, keine Klage (§. §. 11), so begiebt er sich aller Ansprüche.

§. 56. Die aus einer Lebensversicherung entspringenden Ansprüche an die Gesellschaft gehen für denjenigen vollständig verloren, welcher den Tod des Versicherten durch Mord, Todtschlag oder schwere körperliche Verlegung absichtlich herbeigeführt hat.

§. 57. Der Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme geht verloren, wenn an dem Versicherten die Todesstrafe vollstreckt

wird, sowie wenn derselbe am delirium tremens stirbt, oder wenn er durch mutwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch selbstverschuldete geschlechtliche Krankheiten in die Lage versetzt wird, daß er oder der Policieninhaber Ansprüche an die Gesellschaft erheben können.

In allen diesen Fällen ist der Versicherte, wenn die Versicherung bereits 3 Jahre bestanden hat, wie ein freiwillig Ausgeschiedener zu betrachten (§. §. 42).

Wird Straf- oder Correctionshaft an dem Versicherten vollstreckt, so ist die Versicherung vom Tage der Inhaftirung an zu suspendiren, tritt aber nach Verbüßung der Strafhaft unter der Voraussetzung, daß der Gesundheitszustand des Versicherten nicht gelitten hat, wieder in Kraft und zwar gegen Entrichtung desjenigen Betrages, um welchen die Reserve seiner Versicherung während der Auezeit derselben gewachsen sein würde.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder wird die Erneuerung der Versicherung vom Directorium abgelehnt, so wird die beim Eintritt der Suspension vorhandene und während der Dauer derselben mit $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst Reserve zurückgewährt.

Stirbt der Versicherte durch Selbstmord oder in Folge versuchten Selbstmords, wie in Folge des Duells, so wird wie bei der freiwilligen Aufgabe der Versicherung verfahren (§. §. 42).

Es kann aber im Selbstmordfalle auch mehr, ja selbst die volle Versicherungssumme gezahlt werden, wenn das Directorium die Überzeugung gewinnt, daß der Selbstmord im Folge eines krankhaften Zustandes, als Geistesstörung oder übermäßiger körperlicher Schmerzen stattgefunden hat.

Bei denjenigen Versicherten, welche bereits zwanzig Jahre hindurch der Gesellschaft angehört haben, wird auch im Selbstmordfalle die volle Versicherungssumme dann ausgezahlt, wenn der Selbstmord in Folge eines durch ärztliches Zeugniß nachgewiesenen krankhaften Zustandes stattgefunden hat.

S. 58. Policien auf das eigene Leben, welche wenigstens ein Jahr vor dem Tode des Versicherten durch Gesslon an einen Gläubiger, der nicht zu den Blutsverwandten oder Ver schwägerten des Versicherten gehört, übertragen worden sind, verlieren, soweit ein bona fide Interesse des Gläubigers vorhanden, auch dann ihre Gültigkeit nicht, wenn der Versicherte das Leben durch die in §. 44, 45, 47 und 57 genannten Fälle verliert.

Borgedachtes Jahr beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem die Anzeige der Gesslon bei dem Directorium erfolgt ist.

S. 59. Wenn von dem Directorium der Gesellschaft ausgestellte Versicherungsscheine, welche auf den Inhaber lauten (§. §. 52), vernichtet werden oder sonst abhanden kommen, so ist auf Antrag und Kosten der Interessenten vom Directorium an den dermaligen Policieninhaber nach §. 13 eine Aufforderung zu erlassen, sein Unrecht an die Police bei dessen Verlust binnen sechs Monaten nach der letzten Insertion in der Leipziger Zeitung dem Directorium nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist hat das Directorium, daßfern Niemand als Besitzer der Police sich gemeldet, eine neue Police auszufertigen und an den Antragsteller auszuhändigen, die vermehrte Police aber öffentlich nach §. 13 für ungültig zu erklären.

Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist ein Policieninhaber, so ist die Sache zur rechtlichen Entscheidung an das §. 11 genannte Gericht abzugeben.

Wenn von dem Directorium der Gesellschaft ausgestellte Pfand- oder Depositenschelne, gegen deren Rückgabe die Gesellschaft zu einer Leistung verpflichtet ist, vernichtet werden oder sonst abhanden kommen, so finden die auf diesen Pfand- oder Depositenschelnen über Mortifikation verlautbarten Bestimmungen Anwendung.

Versicherungsbedingungen für die Krankenversicherung.

S. 60. Das zu versichernde Krankengeld kann bis 20 Mark wöchentlich gewählt werden.

Personen, welche nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtig sind, haben an wöchentlichem Krankengeld mindestens zu versichern:

I. bei einem Alter von über 16 Jahren:

a. männliche Personen	9 Mark 50 Pf.
b. weibliche "	6 " 50 "

II. bei einem Alter unter 16 Jahren

(Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen) 4 " 50 "

III. Lehrlinge

4 " 50 "

Denjenigen Versicherten, welche nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtig sind, aber die Erfüllung ihrer Versicherungspflicht als Mitglieder einer anderen genehmigten Casse nachweisen, ist bezüglich der Höhe des Krankengeldes der Fortbestand ihrer Versicherung in der bisherigen Weise gestattet, es ist aber das versicherte Krankengeld derjenigen, deren Krankengeldversicherung die obigen Sätze nicht erreicht, im Falle des Ausscheidens aus der anderen Casse, sowie derjenigen, die nachträglich versicherungspflichtig werden, ohne alle Weiterungen, gegen Entrichtung der ihrem Alter und der Erhöhung des Krankengeldes entsprechenden Prämien, mindestens auf die obigen Sätze zu erhöhen.

S. 61. Als Eintrittsgeld (§. 41) ist zu zahlen: bei einem Krankengelde bis zu 10 Mark: 1 Mark, über 10 Mark dagegen 2 Mark.

S. 62. Das Krankengeld wird für ein und dieselbe Krankheit längstens 78 Wochen ($1\frac{1}{2}$ Jahr) gezahlt und zwar:

a. bei Krankheiten mit völliger Erwerbsunfähigkeit 28 Wochen lang im vollen versicherten Betrage, weitere 26 Wochen zur Hälfte und wenn die Krankheit länger andauert noch weitere 26 Wochen zu einem Fünftel des versicherten Betrages;

b. bei Erkrankungen, die zwar ärztliche Behandlung, aber nicht völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, wird längstens ein Jahr lang die Hälfte und bei noch langerer Dauer im dritten Halbjahre das Fünftel des versicherten Krankengeldes gezahlt.

Die Erkrankung, bezw. Erwerbsunfähigkeit ist durch Beibringung eines Zeugnisses eines approbierten Arztes festzustellen; auch ist der Kranke zu wiederholter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses auf seine Kosten verpflichtet, wenn dies dem Directorium erforderlich scheint.

Die Zahlung des Krankengeldes geschieht wöchentlich, die Berechnung desselben tageweise, die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet.

Diejenigen Mitglieder, welche sich nach §. 62, I der früheren Statuten versichert haben, erhalten auch ferner das Krankengeld im vollen versicherten Betrage.

S. 63. Treten im Verlauf ein und derselben Krankheit eines Versicherten Unterbrechungen von kürzerer Dauer als einem Jahre ein, so sind die einzelnen Perioden der Krankheitsdauer, für welche Krankengeld gezahlt worden ist, zu summieren und hört die Zahlung für eine solche Krankheit auf, wenn die Summe von 78 Wochen ($1\frac{1}{2}$ Jahr) erreicht ist. Eine weitere Zahlung des Krankengeldes für eine solche Krankheit erfolgt erst dann wieder, wenn zwischen dem letzten Unterstützungsstage und der neuen Krankenmeldung ein Zeitraum von wenigstens einem Jahre liegt.

S. 64. Frauen, gleichviel ob sie verheirathet sind oder nicht, erhalten innerhalb der ersten drei Wochen nach der Niederkunft oder dem Eintritt der Fehlgeburt das versicherte Krankengeld ausgezahlt.

S. 65. Der Bezug des Krankengeldes beginnt mit dem Tage der Anmeldung, wenn sie noch vor Mittag 12 Uhr erfolgt, und endigt mit dem Tage vor der Abmeldung.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt gegen Quittung des Versicherten oder seines Ehegatten oder seines rechtlichen Vertreters. Wird der Versicherte ganz odertheilweise auf Kosten öffentlicher Anstalten versorgt, so darf deren Verlag oder das für sie geltende Verpflegungsgeld an letztere bezahlt werden und es gilt deren Quittung nach Höhe derselben dem Versicherten gegenüber.

S. 66. Alle terminischen Prämien (Beiträge) sind von denjenigen Versicherten, welche überhaupt nochbeitragspflichtig sind, auch während der Krankheit unverändert fortzuzahlen.

S. 67. Wenn ein als frank und erwerbsunfähig bezeichneter Versicherter ohne schriftliche Erlaubnis des Arztes ausgeht, öffentliche Orte besucht, den Vorschriften des Arztes zuwiderhandelt, oder die vom Directorium verfügte Controle zu verhindern sucht, so verfällt er in eine dem einfachen Betrage des versicherten wöchentlichen Krankengeldes gleichkommende Ordnungsstrafe.

Wer sich ferner vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksüchtigkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen Krankheiten zugezogen hat, erhält nur den dritten Theil des versicherten Krankengeldes.

Mündet ein Versicherter auf Unrathe seines Arztes zur Wiederherstellung seiner Gesundheit seinen Wohnort, so erfolgt die Zahlung des Krankengeldes auf Kosten und Gefahr des Betreffenden und ist derselbe verpflichtet, alle 14 Tage ein ärztliches Zeugnis über den Verlauf der Krankheit kostenfrei einzusenden, wenn dies vom Directorium verlangt wird.

S. 68. In zweifelhaften Fällen ist es dem Directorium gestattet, eine ärztliche Untersuchung des Kranken durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen. Erhebt der Betreffende gegen den hieraus folgenden Beschluß des Directoriums innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage (s. S. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

Versicherungsbedingungen für die Invalidentenrentenversicherung.

S. 69. Die zu versichernde Rente kann zwischen 30 und 900 Mark jährlich beliebig gewählt werden.

S. 70. Als Eintrittsgeld (S. 41) für eine Rente bis zu 450 Mark ist 4 Mark 50 Pf., über 450 Mark dagegen 9 Mark zu zahlen.

S. 71. Die Rente beginnt mit einem bestimmten, der freien Wahl des Versichernden zu überlassenden Altersjahre, aber auch schon früher, wenn der Versicherte durch Krankheit oder körperliche Unfälle aller Art, überhaupt ohne sein Verschulden (S. 47) arbeitsunfähig geworden ist, und endigt mit dem Tode oder dem Wiedereintritte der Arbeitsfähigkeit.

S. 72. Die Versicherung kann übrigens auch so abgeschlossen werden, daß die Rente außer nach Eintritt des im Voraus bestimmten Altersjahres

- 1) nur im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit,
- 2) nur im Falle bleibender Arbeitsunfähigkeit,
- 3) sowohl bei bleibender als auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

S. 73. Als Ursachen bleibender Arbeitsunfähigkeit werden solche angesehen, durch welche Fähigkeiten des menschlichen Körpers oder Geistes verloren gehen, die zur verrichtung jeder Arbeit nothwendig sind.

Als Ursachen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sind alle schweren Krankheiten anzusehen, welche wenigstens einen Monat lang ununterbrochen dauert haben.

Altersschwäche oder bei Frauen auch Krankheiten, welche in Folge der Schwangerschaft, Geburt oder Menstruation eintreten, werden in keinem Falle als Ursachen bleibender oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit betrachtet, und können daher zu einem Bezug der Rente vor dem Altersjahr, wo sie in jedem Falle zu beginnen hat, nicht berechtigen.

Mangel an Arbeit kann in gleicher Weise zum Rentengenuß nicht berechtigen.

S. 74. Die nach S. 72 Nr. 1 Versicherten können die Rente in keinem Falle länger als ein Jahr genießen; ein neuer Rentengenuß tritt erst dann wieder ein, wenn sie in Folge einer neuen Erkrankung arbeitsunfähig werden.

S. 75. Wenn der Zustand eines im Rentengenuß befindlichen Versicherten sich in der Weise ändert, daß er durch verrichtung irgend welcher Arbeit sich seinen Lebensunterhalt theilweise verdienen kann, so bleibt es dem Ermessen des Directoriums überlassen, den Betrag der ihm fernerzu gewährenden Rente entsprechend festzusetzen.

Kommt der neue Arbeitsverdienst dem früheren gleich, so wird dem Versicherten die Rente ganz entzogen.

Hat der Betreffende gegen derartige Beschlüsse des Directoriums innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage erhoben (s. S. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

S. 76. Die Renten werden am Schlusse jeden Monats auf die Tage, während welcher die Rentenberechtigung bestanden hat, auf dem Bureau der Gesellschaft gegen Quittung des Versicherten oder seines rechtlichen Vertreters und gegen Vorweis des Versicherungsscheins ausgezahlt.

Im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird der Anfang dieses Zustandes gemäß S. 73 angenommen und für den dort wählten Monat Rente nicht gezahlt.

S. 77. Wird ein Versicherter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Rente in jedem Falle anzufangen hat, bleibend oder vorübergehend arbeitsunfähig, so hat er dies dem Directorium möglichst bald anzuzeigen und ein ärztliches Attest beizufügen.

Dies letztere hat sich über die Ursache der Arbeitsunfähigkeit, ob diese vorübergehend oder bleibend ist, und im ersten Falle wie lange sie mit Wahrscheinlichkeit andauern dürfte, ausführlich zu verbreiten und darf allgemeine, unbestimmte und ausweichende Ausdrücke nicht enthalten.

Darauf hin hat das Directorium längstens in 14 Tagen, vom Eingange dieser Anzeige an gerechnet, Beschluß zu fassen und solchen dem betreffenden Versicherten zuzustitzen.

Erhebt der Beteiligte gegen solche Beschlüsse des Directoriums binnen 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage (s. S. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

S. 78. Das Directorium hat zur Verhütung von Missbrauch auf jede ihm geeignet scheinende, jedoch humane Weise diejenigen Rentenempfänger, welche noch nicht das Alter erreicht haben, mit welchem die Rente in jedem Falle beginnen muß, so oft als nötig zu kontrolliren, namentlich auch mit Rücksicht auf S. 74 und 75. Es kann auch von den Rentenempfängern Nachweise darüber verlangen, daß sie noch am Leben und arbeitsunfähig sind.

Diejenigen Rentenempfänger jedoch, welche das eben genannte Alter erreicht oder überschritten haben, unterliegen einer solchen Controle nicht mehr und es darf von ihnen nur noch so oft als nötig der Nachweis verlangt werden, daß sie noch am Leben sind.

S. 79. Die zu zahlenden terminischen Prämien (Beiträge) hören jedenfalls mit Beginn des Lebensjahres auf, welches für den Anfang

der Rente gewählt worden ist. Tritt der Versicherte schon vor dieser Zeit noch während der Dauer der Prämienzahlung in Bezug der Rente, so entbindet ihn dies nicht von der Fortentrichtung der Prämien (Beiträge).

Auslösung der Gesellschaft.

S. 80. Die Auslösung der Gesellschaft muß erfolgen, wenn Concurs zum Vermögen derselben ausbricht, und es unterliegt dann der einzuleitende Liquidationsprozeß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Auslösung kann erfolgen, wenn es wahrscheinlich ist, daß in näherer oder fernerer Zukunft Concurs ausbrechen werde. In diesem Falle ist solches vom Directorium der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung anzugeben, welche beschlußfähig ist, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder darin erschienen sind. Lehnt dieselbe die zur Verhütung des Concurses vorgeschlagenen Maßregeln ab, so ist die Auslösung des Vereins als beschlossen zu erachten.

Die Auslösung kann endlich erfolgen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich darauf anträgt und wenn die nächste ordentliche oder eine außerordentliche Generalversammlung, in welcher drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein müssen, durch zwei Drittel der Anwesenden diesen Antrag zu ihrem Beschuß erhebt.

S. 81. Ist eine der im vorigen S. erwähnten Generalversammlungen um deswillen beschlußfähig, weil die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen ist, so muß binnen Monatsfrist

eine anderwelte außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden, in welcher dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschuß gefaßt werden kann. Auf die letztere Bestimmung ist in der Einladung aufmerksam zu machen.

S. 82. In allen Fällen muß, sobald die Auslösung beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist, solches sofort dreimal in mindestens einmonatlichen Zwischenräumen in der Königlichen Leipziger Zeitung und nach Erlassen des Directoriums auch in anderen Blättern bekannt gemacht und mit Feststellung des Vermögensbestandes der Gesellschaft versfahren, auch die Ansprüche jedes einzelnen Mitgliedes an die zur Vertheilung kommende Masse nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung von einem vereideten Sachverständigen ermittelt werden.

Nach Prüfung und Justification der Abrechnung durch den Ausschuß findet die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens statt, was nicht vor Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung der Auslösung der Gesellschaft an gerechnet, geschehen darf.

Hat ein Mitglied drei Monate nach dieser Zeit seinen Anteil noch nicht erhoben, so wird derselbe unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bei dem Gerichte deponirt, wo die Gesellschaft ihren Gerichtsstand hat (S. 11).

Abänderung der Statuten.

S. 83. Zur Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in einer Generalversammlung Anwesenden erforderlich.

Leipzig, den 22. Juni 1885.

Das Directorium der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit“.

Beilage A.

(Siehe S. 4 u. 5.)

Gitter.	Gebräuchl. Zeitsatzel.	Wehrfreiheit noch ein Jahr zu leben.	Prantheit- dauer in Tagen.	Wehrfreiheit nicht mehr zu werden.	Gitter.	Gebräuchl. Zeitsatzel.	Wehrfreiheit noch ein Jahr zu leben.	Prantheit- dauer in Tagen.	Wehrfreiheit nicht mehr zu werden.	Gitter.	Gebräuchl. Zeitsatzel.	Wehrfreiheit noch ein Jahr zu leben.	Prantheit- dauer in Tagen.	Wehrfreiheit nicht mehr zu werden.	Gitter.	Gebräuchl. Zeitsatzel.	Wehrfreiheit noch ein Jahr zu leben.	Prantheit- dauer in Tagen.	Wehrfreiheit nicht mehr zu werden.
20	6415	0,99261	6,7174	0,00102	39	5415	0,98874	7,9311	0,00165	58	3838	0,91812	14,3582	0,02226	77	849	0,84844	57,0834	0,69398
21	6368	0,99261	6,5798	0,00102	40	5254	0,98839	7,9522	0,00178	59	3716	0,96556	15,7819	0,02654	78	720	0,83886	61,4667	0,83345
22	6321	0,99261	6,5483	0,00103	41	5292	0,98801	8,2733	0,00194	60	3588	0,96256	17,1143	0,03168	79	604	0,82776	65,0819	1,00000
23	6274	0,99261	6,4765	0,00103	42	5229	0,98748	8,4248	0,00213	61	3453	0,95989	18,4646	0,03786	80	500	0,81508	66,7644	
24	6228	0,99261	6,4603	0,00104	43	5163	0,98689	8,5554	0,00236	62	3315	0,93609	19,5975	0,04527	81	407	0,80945	73,0500	
25	6182	0,99232	6,4545	0,00105	44	5096	0,98619	8,7333	0,00263	63	3169	0,95190	21,0383	0,05418	82	330	0,79429	78,4260	
26	6134	0,99202	6,5602	0,00106	45	5025	0,98542	8,9553	0,00296	64	3017	0,94724	21,9169	0,06489	83	262	0,77759	82,2489	
27	6085	0,99181	6,7281	0,00107	46	4952	0,98487	9,0630	0,00335	65	258	0,94217	22,8208	0,07775	84	204	0,75940	86,0696	
28	6035	0,99161	6,8341	0,00109	47	4877	0,98449	9,4276	0,00383	66	2692	0,93713	24,1958	0,09319	85	155	0,73969	89,8918	
29	5985	0,99138	6,9088	0,00110	48	4801	0,98385	9,8492	0,00440	67	2523	0,93199	25,8923	0,11175	86	114	0,71781	93,7152	
30	5933	0,99115	6,9142	0,00113	49	4724	0,98299	10,3338	0,00508	68	2351	0,92621	27,3558	0,13404	87	82	0,69398	97,5371	
31	5881	0,99072	6,9648	0,00115	50	4643	0,98195	10,7021	0,00590	69	2178	0,91981	29,9771	0,16081	88	57	0,66887	101,3585	
32	5826	0,99042	6,9357	0,00118	51	4560	0,98093	11,2019	0,00689	70	2003	0,91279	33,2040	0,19298	89	38	0,64247	105,1817	
33	5770	0,99013	7,1287	0,00122	52	4473	0,97944	11,6348	0,00808	71	1829	0,90296	36,3748	0,23162	90	24	0,61477	109,0034	
34	5713	0,98981	7,2394	0,00126	53	4381	0,97775	11,8386	0,00950	72	1651	0,89452	40,2041	0,27803	91	15	0,59451	112,8262	
35	5655	0,98946	7,5675	0,00131	54	4283	0,97584	11,9366	0,01121	73	1477	0,88540	43,2733	0,33379	92	9	0,56459	116,6487	
36	5595	0,98930	7,6301	0,00138	55	4180	0,97371	12,3615	0,01327	74	1308	0,87567	46,2307	0,40077	93	5	0,53330	120,4703	
37	5536	0,98917	7,7378	0,00145	56	4070	0,97192	12,8136	0,01573	75	1145	0,86529	49,4550	0,48122	94	3	0,50065	124,2911	
38	5476	0,98899	7,7877	0,00154	57	3956	0,97022	13,3110	0,01870	76	991	0,85643	52,6963	0,57787	95	1	0,46656	128,1150	

Umsetzung. Nachweise über die vorstehenden Zahlen finden sich in mehreren von Dr. Heym verfaßten Abhandlungen, welche in dem Journal für Versicherungs- wesen „Die Rundschau“ Jahrgang 1853, 1855, 1856 und 1859 enthalten sind.

Restanten-Liste

der in der 1. Verlosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 17. September 1884
zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten, noch nicht eingelieferten

3½ prozentigen Staatschuldscheine von 1842, welche von diesem Tage ab nicht mehr verzinset werden.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsschein-Reihe XX.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr 362. 80. 97. 408. 14600. 793. 19697. 35393. 426. 30. 45270. 88. 93. 300. 16. 56799. 841.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr 3785. 800. 28. 9112. 20. 23. 28. 56. 13589. 602. 4. 716. 41. 57. 68. 17400. 1. 9.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

Nr 5224. 40. 43. 67. 73. 305. 11. 6549. 56. 65. 77. 621. 9092. 118. 24. 29. 391. 408. 13. 74. 78.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

Nr 2515. 8345. 86. 92. 404. 750. 64. 68. 70. 75. 97. 800. 1. 48 bis 50. 56. 58. 61. 9907. 42. 53.
96. 13437. 46. 54. 65. 70. 85. 525.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

Nr 631. 39. 46. 58. 60. 86. 92. 1624. 25. 48. 75. 89. 91. 709. 12. 37. 42. 48. 955. 71. 2008. 17.
23. 35. 36. 78. 83. 86. 7924. 33. 39. 40. 51. 62. 99. 8055. 64. 11711. 45. 95. 800. 14. 25.
30. 32. 37. 16426. 39. 45. 91. 509. 20. 39.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

Nr 32258. 73. 90. 98. 311 bis 13. 21. 26. 38. 43105. 12. 14. 16. 23 bis 25. 47. 48. 62. 63. 67. 68.
71. 72. 206. 23. 31. 46. 48. 49. 53. 63. 69. 71. 74. 50701. 3. 25. 26. 63. 70. 73. 81. 800. 16.
23. 29. 34. 42. 64. 70. 71. 903 bis 5. 30. 39. 57467. 82. 87. 92. 539. 49. 72. 82. 94. 621. 27. 33.
49. 90. 706. 20. 51. 61. 76. 78. 96. 846. 65. 66. 71. 78. 83. 84. 96. 97. 62556. 63. 84. 619.
69. 70. 73 bis 75. 80. 82. 87. 93. 96. 97. 707. 69763. 66. 68. 90. 95. 802. 8. 51. 58. 67. 90.
916. 18. 41. 44. 100019. 22. 50. 78. 89. 131. 37. 56. 58. 62. 67. 80. 202. 7. 18. 19. 30 bis 33.
119887. 89. 90. 95. 97. 905. 12. 13. 30. 50. 67. 69. 78. 80. 83. 86. 91. 95. 120088. 98. 103. 5.
126893. 964. 97. 98. 127001. 74. 108. 28. 45. 46. 140738. 42. 46. 859. 68. 87. 95. 919. 39.
46. 54. 63. 166449. 50. 83. 88. 536. 76. 90. 634. 74. 81. 168785. 800. 1. 22. 26. 34. 42. 59.
79. 84. 909. 18. 21. 28. 34. 46. 59. 170671. 83. 95. 99. 713. 26. 28. 33. 53. 71. 812. 14. 22. 79.
80. 82. 93. 99. 183011. 20. 29. 47. 48. 51. 52. 55. 60. 63. 74. 75. 83. 93. 101. 7. 28. 33. 45.
79. 205. 9. 17. 184243. 50. 67. 90. 308. 15. 19. 22. 27. 28. 40. 54. 75. 98. 405. 12. 20. 29. 30.
33. 51. 185138 bis 40. 43. 73. 248. 61. 66. 91. 310. 20. 52. 70. 194791. 99. 804. 5. 11. 40.
49. 56. 77. 82. 96. 97. 966 bis 68. 82. 199790. 801. 6. 29. 51. 65. 908. 15. 16. 49. 57. 75. 82 bis
84. 87. 91. 200007. 43 bis 46. 51. 52. 108. 34. 35. 51. 52. 80 bis 84. 206 bis 9. 23. 69. 78.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

N 420. 27. 38. 47. 51. 58. 71. 624. 26. 30 bis 32. 40. 41. 46. 55. 59. 67. 69. 77. 1092. 98. 100. 14. 33. 35. 50. 51. 926. 28. 41. 48. 77. 80. 3474. 81. 85. 500. 4. 13. 20. 4844. 48. 50. 70. 74. 79. 93. 98. 905. 15. 21. 24. 26. 33. 38. 63. 69. 75. 80. 8077. 89. 94. 97. 100. 3. 5. 22. 29. 364 bis 66. 11031. 36. 38. 48. 55. 63. 64. 70. 82. 377. 96. 409. 19. 27. 35. 12222. 30. 31. 809. 31. 37. 44. 15261. 65. 94. 96. 312. 16222. 25. 30. 31. 35. 50. 61. 71. 83 bis 85. 309. 10. 23. 29. 34. 35. 47. 18436. 68. 69. 91. 19622. 28. 52. 21471. 504. 5. 10. 24. 958. 76. 80. 91. 96. 24162. 63. 67. 70. 82 bis 84. 26403. 12. 13. 17. 27. 32732. 34. 35. 40. 41. 53. 57. 82. 88. 953. 59. 63. 85. 93 bis 95. 97. 33002. 294. 301. 3. 4. 34. 38. 49. 51. 36896. 900. 9. 16. 29. 30. 40. 50. 52. 37229. 35. 42. 55. 56. 63. 64. 89. 40276. 81. 85 bis 87. 98. 306. 12. 31. 35. 38. 47276. 81. 94. 342. 62. 66. 72. 50290. 300. 7. 11. 39. 51150. 62. 66. 90. 91. 202. 5. 55404. 15. 28. 44.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

N 1631. 37. 49. 53. 62. 65. 87. 88. 92. 705. 11. 15 bis 17. 21. 23. 32. 50 bis 52. 55. 56. 59. 60. 8818. 26. 37. 44. 45. 47. 50. 67. 70. 72. 75. 90. 908. 16. 34. 35. 44. 12591. 604. 11. 22. 31. 55. 76 bis 78. 83. 97. 711. 13539. 40. 42. 60. 63. 64. 69. 71. 88. 600. 26. 16853. 68. 71. 73. 81. 88. 91. 96. 909. 10. 13. 17. 33. 36. 44 bis 46. 52. 55. 61. 63. 65. 75. 20997. 21005. 12. 19. 39. 56. 58. 71. 72. 76. 77. 79 bis 99. 110 bis 12. 14 bis 17. 19 bis 23. 26 bis 33. 35. 36. 42. 45. 46. 49 bis 53. 56. 78. 80. 86. 93. 96. 97. 204. 10 bis 12. 14. 16. 23. 33. 44. 28115. 16. 31. 34. 49. 50. 63. 222. 23. 32. 44. 29994. 30000. 11. 28. 36. 40. 48. 64. 66. 84. 87. 98. 102. 6. 15. 17. 32500. 2. 11. 42. 44. 48 bis 50. 54. 61. 64. 69. 75. 82. 99 bis 602. 9. 35005. 12. 33. 34. 79. 84. 120. 423. 37. 39. 43. 54. 59 bis 61. 66. 80. 90. 98. 508. 9. 19. 36220. 29. 31. 42. 46 bis 48. 51. 52. 54. 59. 72. 74. 75. 320. 23. 31. 34. 769. 74. 802. 25. 30. 33. 47. 50. 52 bis 54. 56. 57. 81. 88. 99. 901. 26. 39. 48. 62. 83. 87. 90. 91. 37013. 20. 42150. 59. 62. 76. 78. 96. 98. 212. 33. 34. 43. 55. 56. 58. 60. 64. 46666. 707. 16. 17. 21. 25. 39. 47. 50. 51. 57. 78. 93. 97. 53000. 63. 86. 93. 54670. 73. 84. 88. 90. 91. 93. 99. 704. 17. 21. 29. 35. 38. 55431. 43. 50. 53. 62. 59491. 506. 40. 43. 45. 48. 53. 60. 67. 73. 74. 90. 99. 60432. 35. 40. 44. 57. 64. 79. 82. 92. 98. 99. 502. 5. 22. 25. 28. 29. 31. 36. 48. 51. 62407. 10. 11. 13. 16. 41. 50. 59. 62. 64. 93. 98. 512. 15. 26. 66403. 10. 26. 31 bis 34. 38. 50. 60. 61. 69. 79. 87. 91. 68107. 21. 41. 47.

Berlin, den 10. Dezember 1885.

Königliche Hauptverwaltung der Staatschulden.

Sydon.